

Formulierungshilfe der Bundesregierung

**Änderungsantrag
der Fraktionen CDU/CSU und SPD**

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Recht und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
19(6)109

17. Dezember 2019

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

– Drucksache 19/14378 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafrechtlicher Schutz bei Verunglimpfung der Europäischen Union und ihrer Symbole

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14378 mit folgenden Maßnahmen, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 90b folgende Angabe eingefügt:
„§ 90c Verunglimpfung der Europäischen Union und ihrer Symbole“.
2. Nach § 90b wird folgender § 90c eingefügt:

„§ 90c

Verunglimpfung der Europäischen Union und ihrer Symbole

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Absatz 3) die Flagge oder die Hymne der Europäischen Union verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine öffentlich gezeigte Flagge der Europäischen Union entfernt, zerstört, beschädigt, unbrauchbar oder unkenntlich macht oder beschimpfenden Unfug daran verübt. Der Versuch ist strafbar.“

3. Dem § 104 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ebenso wird bestraft, wer öffentlich die Flagge eines ausländischen Staates zerstört oder beschädigt.“
4. In § 104a werden nach den Wörtern „Beziehungen unterhält“ das Komma und die Wörter „die Gegenseitigkeit verbürgt ist und auch zur Zeit der Tat verbürgt war,“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und die Bundesregierung die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt“ gestrichen.

Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs in der Drucksache 19/14378 erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 19/14378 verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 90c -neu-)

Gegenüber der in der Drucksache 19/14378 enthaltenen Fassung wird lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen („Verbreitung von Schriften (§ 11 Absatz 3)“), die den Text an den üblichen Sprachgebrauch anpasst.

Zu Nummer 3 (§ 104 Absatz 1 Satz 2 -neu-)

Die Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten ist nach § 104 des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar. Allerdings stellt § 104 Absatz 1 StGB das Zerstören oder Beschädigen der Flagge eines ausländischen Staates nur dann unter Strafe, wenn diese auf Grund von Rechtsvorschriften oder nach anerkanntem Brauch öffentlich gezeigt wird. Beide Voraussetzungen erfüllt beispielsweise das öffentliche Verbrennen einer ausländischen Staatsflagge im Zuge einer Demonstration jedoch nicht:

- Als „Rechtsvorschriften“ sind bei einer vorzugswürdigen engen Auslegung nur solche anzusehen, die sich direkt auf das Zeigen der Flagge beziehen. Normen dieser Art sind etwa Artikel 20 des Wiener Diplomatentrechtsübereinkommens und Artikel 29 des Wiener Konsularrechtsübereinkommens (MüKoStGB/Kreß, 3. Auflage 2017, StGB § 104 Rn. 7).
- Nach herrschender Lehre entspricht das Zeigen einer Flagge einem anerkannten Brauch etwa bei einem Staatsbesuch, einem Nationalfeiertag, einer internationalen Sportveranstaltung, einer Tagung mit internationalem Zugschnitt und vor einem Hotel mit ausländischen Gästen (MüKoStGB/Kreß, 3. Auflage 2017, StGB § 104 Rn. 8).

Das Verbrennen einer ausländischen Flagge, wie etwa bei Demonstrationen im Dezember 2017 in Berlin geschehen, kann aber das Schutzgut des § 104 StGB ebenso beeinträchtigen wie die Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten, die auf Grund von Rechtsvorschriften oder nach anerkanntem Brauch gezeigt worden sind, und erscheint daher ebenso strafwürdig. § 104 StGB hat nach herrschender Lehre einen doppelten Schutzzweck: Geschützt ist zum einen das Ansehen ausländischer Staaten, zum anderen das Interesse der Bundesrepublik Deutschland an guten und ungestörten Beziehungen zu anderen Staaten. Das öffentliche und meist auch öffentlichkeitswirksame Verbrennen einer auslän-

dischen Flagge beispielsweise bei Demonstrationen ist geeignet, sowohl das Ansehen des ausländischen Staates als auch die guten Beziehungen zum Flaggenstaat zu beeinträchtigen, und soll daher künftig strafbar sein.

Der neue Tatbestand beschränkt sich auf Grund des Ultima-ratio-Grundsatzes im Strafrecht auf die Tathandlungen des Zerstörens und Beschädigens, weil hierdurch symbolhaft das Existenzrecht des betroffenen Staates in Frage gestellt wird.

Erfasst werden sollen von der neuen Regelung nicht nur Staatsflaggen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, sondern auch Flaggen, die offenkundig in Anlehnung an die offizielle Staatsflagge hergestellt worden und diesen ähnlich sind.

Bei Anwendung dieser Strafnorm wird man im Übrigen nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen in jedem Einzelfall sorgfältig zwischen einer zulässigen Polemik und einer strafbaren Beschimpfung oder böswilligen Verächtlichmachung unterscheiden müssen.

Zu Nummer 4 (§ 104a)

Zu Buchstabe a

§ 104a enthält als Strafbarkeitsbedingung neben dem Bestehen diplomatischer Beziehungen das Erfordernis der verbürgten Gegenseitigkeit. Nur wenn das Recht des ausländischen Staates den §§ 102 ff. StGB vergleichbare Sonderbeziehungsweise Qualifikationstatbestände aufweist, muss die Bundesrepublik Deutschland den ausländischen Staat beziehungsweise dessen Vertreter in gleicher Weise schützen. Diese Voraussetzung der Gegenseitigkeit soll nun entfallen.

Das Gegenseitigkeitserfordernis geht auf das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) zurück, war jedoch in seiner Berechtigung von Anfang an umstritten. Schon 1875 unterbreitete die Reichsregierung dem Reichstag unter Berufung darauf, die §§ 102 ff. RStGB seien „völkerrechtlich gebotenes Landesrecht“, den Vorschlag, auf das Gegenseitigkeitserfordernis zu verzichten. Doch setzte sich diese Initiative ebenso wenig durch wie die der Bundesregierung hinsichtlich der §§ 91, 102 f. des Entwurfs des Strafrechtsänderungsgesetzes 1950. Vielmehr folgte der Gesetzgeber dem Votum des Bundesrates, es sei „zweckmäßig“, den Strafschutz ausländischer Staaten von der Verbürgung der Gegenseitigkeit abhängig zu machen (MüKoStGB/Kreß, 3. Auflage 2017, StGB § 104a Rn. 10).

Die Gegenseitigkeit kann entfallen, da die guten und ungestörten Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu ausländischen Staaten auch dann betroffen sein können, wenn der ausländische Staat in seinem Recht keine den §§ 102, 104 StGB vergleichbaren Sonderbeziehungsweise Qualifikationstatbestände aufweist, und in diesem Fall die Strafverfolgung nicht an einem Gegenseitigkeitserfordernis scheitern sollte.

Zu Buchstabe b

Prozessvoraussetzung ist zudem, dass ein Strafverlangen der ausländischen Regierung vorliegt und die Bundesregierung die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt. Letztere Prozessvoraussetzung soll zukünftig entfallen. Bei Vorliegen der verbleibenden zwei Strafverfolgungsvoraussetzungen (vorhandene diplomatische Beziehungen; Strafverlangen) wäre die Justiz zur Verfolgung berufen, ohne dass die Bundesregierung die Möglichkeit hätte, durch Versagung der Ermächtigung ein Verfahren nach den §§ 102 ff. StGB zu verhindern.

Auch bei einer unmittelbaren Befassung von Staatsanwaltschaften und Gerichten können die guten und ungestörten Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu ausländischen Staaten gewährleistet werden. Auf die Ermächtigung kann daher bei der Verfolgung der Delikte nach den §§ 102 ff. StGB künftig verzichtet werden.

Dokumentenname: Formulierungshilfe Flaggenschutz
Ersteller: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Stand: 29.11.2019 18:52